

## ► Kostenrecht

**Vollständige Zahlung der Klageforderung wirkt wie Erledigung**

| Zahlt der Beklagte den eingeklagten Betrag vollständig, trägt er bei übereinstimmender Erledigungserklärung der Parteien nach § 91a ZPO die Kosten des Rechtsstreits. Durch die Zahlung begibt er sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen (BGH 8.6.21, VI ZR 1232/20, Abruf-Nr. 223412). |

Dies gilt nach dem BGH auch in folgender Konstellation: Zwar fehlt die Erklärung des Beklagten, die Kosten des Rechtsstreits übernehmen zu wollen. Es war aber nicht erkennbar, dass die Zahlung aus einem anderen Grund als dem erfolgt, dass der Rechtsstandpunkt des Klägers im Ergebnis hingenommen wird. Trotz streitiger erst- und zweitinstanzlicher Entscheidung zahlte der Beklagte hier nach Begründung der Revision ohne Erklärung. Auf die Erklärung der Erledigung der Hauptsache durch die Klägerin reagierte er nicht.

**MERKE** | Das Gericht beschließt nach § 91a Abs. 1 ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Das gilt auch, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widerspricht und er zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

## ► Strafprozess

**Abgrenzung: privilegierter und normaler Nebenklägerbeistand**

| Bei der Bestellung eines Nebenklägerbeistands muss der Anwalt zwischen dem privilegierten Nebenkläger des § 397a Abs. 1 StPO und dem normalen Nebenkläger des § 397a Abs. 2 StPO unterscheiden. Denn nur der normale Nebenkläger muss die Bewilligung von PKH beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 StPO für einen Beistand ohne PKH ggf. nicht vorliegen (OLG Schleswig 8.2.22, 1 Ws 42/22, Abruf-Nr. 229071). |

Für die Bestellung nach § 397a Abs. 1 StPO muss nur ein Katalogdelikt vorliegen. Dabei genügt die – wenn auch nur geringe – Möglichkeit, dass der Angeklagte das Delikt begangen hat und seine Verurteilung deswegen in Betracht kommt. Die Beiordnung nach § 397a Abs. 1 StPO gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (zuletzt BGH StraFo 09, 399), aber nicht für das Adhäsionsverfahren. Insoweit muss PKH nach § 404 Abs. 5 StPO beantragt werden. Wird PKH bewilligt, gilt das nur für die jeweilige Instanz (BGH, a. a. O.).

Für die Bestellung nach § 397a Abs. 2 StPO müssen zusätzlich die PKH-Voraussetzungen gegeben sein. Dies kann v. a. mit Blick auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten sein. Das sei nach dem OLG Schleswig gegeben, wenn aus der vernünftigen Sicht des Nebenklägers der Sachverhalt verwickelt ist, Spezialkenntnisse nötig sind, komplizierte/umstrittene Rechtsfragen auftauchen oder Beweisanträge gestellt werden müssten. Die Bewilligung von PKH gilt nur für die jeweilige Instanz und ist nicht rückwirkend möglich.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ  
iww.de/rvgprof  
Abruf-Nr. 223412

Wer Erledigung nicht widerspricht, muss zahlen



IHR PLUS IM NETZ  
iww.de/rvgprof  
Abruf-Nr. 229071

Voraussetzungen und Wirkungen nach nach § 397a Abs. 1 StPO

Voraussetzungen und Wirkungen nach nach § 397a Abs. 2 StPO